

Stand 06.04.2021

Landratsamt Vogtlandkreis
Postplatz 5
08523 Plauen

Geschäftsbereich II
Amt für Umwelt
SG Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Hinweise zur Einleitung von Poolabwasser in ein Gewässer

Den Badespaß im Sommer im Swimmingpool im eigenen Grundstück oder Garten genießen viele gerne. Geht die Badesaison ihrem Ende zu, stellt sich die Frage, wie man das Poolwasser entsorgen kann. Kann das Poolwasser einfach in den nächsten Graben bzw. Bach abgelassen oder im Garten versickert werden, wenn es nicht einem öffentlichen Kanal zugeleitet wird? Hierfür gibt es gesetzliche Regelungen (§§ 8 Abs. 1 i. V. m. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 9 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Ein Einleiten von Poolabwasser in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung und somit grundsätzlich erlaubnispflichtig, sofern Versickerungsanlagen oder Stoffe zur Wasseraufbereitung eingesetzt werden. Liegt keine Erlaubnis vor, ist das Poolwasser dem zuständigen Abwasserzweckverband zu überlassen.

Nur bestimmte Fälle breitflächiger Versickerung von unbelastetem Poolwasser bedürfen u. U. keiner Erlaubnis. Breitflächige Versickerungen sind immer dann gegeben, wenn das Poolwasser nach der Badezeit einfach in den Rasen abgelassen wird. Dabei muss es sich aber im Garten verteilen können, ohne in Nachbargrundstücke zu fließen. Es muss ausreichend Fläche und ausreichend Vegetation (Rasenfläche, Bepflanzung) geben, damit nur das eigene Grundstück bewässert wird. Handelt es sich beim Poolwasser also um Trinkwasser aus der Leitung ohne weitere Zusätze, kann das Wasser problemlos in Oberflächengewässer geleitet oder im Garten versickert werden, sofern Belange des Nachbarrechts beachtet werden.

Bei länger stehendem Poolwasser und bei jedem installiertem Swimmingpool kommt man aber meist nicht umhin, das Wasser mit Chemikalien zu „pflegen“, um Algen und Bakterien zu bekämpfen. Dieses Poolwasser ist dann jedoch nicht mehr unbelastet.

Solcherart behandeltes Poolwasser einschließlich ggf. angefallenem Filtrerrückspülwasser darf grundsätzlich nicht in Gewässer eingeleitet oder breitflächig versickert werden, da die Zusatzmittel, die zur Reinigung des Poolwassers eingesetzt werden, nachweislich negative Auswirkungen auf Gewässer haben. Insbesondere darin enthaltene Biozide können bereits in geringen Konzentrationen Gewässerorganismen schädigen oder je nach Grundwasserstand und Untergrundbeschaffenheit die Qualität des Grundwassers beeinträchtigen.

Wurde das Wasser aber nur mit Chlor behandelt, muss es nicht zwangsläufig als Schmutzwasser über die Kanalisation abgeführt werden. Chlor ist in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft. Nur bei einer Restkonzentration unter 0,1 mg/l ist ein breitflächiges Verrieseln über die bewachsene Bodenzone und unter 0,05 mg/l eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer akzeptabel. Dafür bedarf es jedoch eigener zuverlässiger Messungen. Diese Werte werden i. d. R. unterschritten, wenn das Poolwasser nach Saisonende mehrere Tage nicht mehr gechlort wird, bevor es abgelassen wird.

In Trinkwasserschutzgebieten ist eine Einleitung oder breitflächige Verrieselung von behandeltem Poolwasser in jedem Fall zu unterlassen!

Wird das Poolwasser nicht dem Zweckverband überlassen und liegt nach vorgenannten Kriterien keine Erlaubnisfreiheit für das Ablassen vor ist eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt zu beantragen.

Zum Nachweis der Erlaubnisfähigkeit der Gewässerbenutzung nach § 9 Abs.1 Nr.4 Wasserhaushaltsgesetz sind mindestens folgende Unterlagen zweifach bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

1. Erläuterungen:

- Formlose und schriftliche Beschreibung der beantragten Poolabwassereinleitung
- Angabe der Flurstücke und des Grundstückseigentümers der Flächen, auf denen das Poolabwasser anfällt
- Angabe des Flurstückes und des Grundstückseigentümers der Fläche, auf welcher eingeleitet wird
- Schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer, wenn Antragsteller nicht Eigentümer der genutzten Grundstücke ist
- Aussagen zu Möglichkeiten des Anschlusses an die öffentlichen Kanalisation
- Beschreibung der Versickerungsanlage, -fläche oder Einleitstelle ins Gewässer, falls zutreffend
- Angaben zu Eigenkontrolle und Wartung der Anlage

2. Übersichtslageplan (Maßstab 1:25.000 oder Maßstab 1:10.000)

3. Lageplan mit eingezeichnetem Standort des Pools, Versickerungsfläche bzw. -anlage oder Einleitstelle in ein oberirdisches Gewässer, Maßstab 1:100 mit ortskonkreten Angaben der geplanten Anlagen und Angabe der Lagekoordinaten im Lagebezugssystem ETRS/UTM-Zone 33N (Nord- und Ostwert)

4. Angaben zum Abwasser:

- Angabe der geplanten Ableitungsmenge/Einleitmengen in l/s; m³/a; Ableitungszeitpunkt und -zeitraum
- Name und Sicherheitsdatenblatt des Zusatzes; Einsatzkonzentration/Menge an Zusatz pro Woche und pro Badesaison

5. Bauzeichnung (Schnitt) von der Versickerungseinrichtung (nur bei unterirdischer Anlage)

6. Angaben über die hydrogeologischen Verhältnisse des Untergrundes, Angaben zum geologischen Schichtprofil, Ermittlung des Grundwasserstandes mit Angabe des höchsten erwarteten Grundwasserstandes, Angaben zur Durchlässigkeit (kf-Wert bzw. Ergebnis Sickerversuch) des Untergrundes (ggf. Versickerungsgutachten), Bezug zu Wasserschutzgebieten, Privatbrunnen usw. Fachliche Einschätzung bzw. Nachweis der Versickerungseignung und Angaben zur benötigten Versickerungsfläche

7. Beurteilung der Auswirkungen der Versickerung/Verrieselung zu möglichen Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des Grundwassers oder auf Dritte, z. B.:

- Grenzabstand zu benachbarten Grundstücken und unterkellerten Gebäude
- Abstand zum nächsten Brunnen bzw. zum Gewässer
- Bestehende bauliche Anlagen im Einflussbereich
- Morphologie des Geländes (Geländegefälle), der Oberfläche des unverwitterten Festgesteins
- Vegetation

8. Angaben zur Altlastsituation und/oder schädlichen Bodenveränderungen, Vorhandensein, Art und Umfang von Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen

Der Antrag ist zu stellen beim:

**Landratsamt Vogtlandkreis
Geschäftsbereich II
Amt für Umwelt
SG Wasserwirtschaft/Wasserrecht
Postplatz 5
08523 Plauen**

Grundsätzlich empfiehlt sich zunächst eine Voranfrage unter Beilegung der Unterlagen nach Nr. 1. – 4.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubniserteilung u. U. mit hohem (auch finanziellen) Aufwand verbunden sein und je nach Sachlage auch abgelehnt werden kann. Insofern könnte sich die Einleitung in die öffentliche Kanalisation auch als wirtschaftlicher erweisen.